

**Genehmigte Version 14.10.2024**

O-RAN ALLIANCE e.V.

(O-RAN e.V.)

Satzung

---

**Mitgliederversammlung**

**Datum: 14.10.2024**

---

1. Allgemeine Bestimmungen, Zwecke und Begriffsbestimmungen
2. Mitgliedschaft und Beteiligung im Verein
3. Mitgliederversammlung
4. Einberufung von Mitgliederversammlungen
5. Verfahren bei Mitgliederversammlungen
6. Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
7. Stimmen der Mitglieder
8. Qualifizierte Mehrheiten und vorbehaltene Angelegenheiten
9. Vertreter in Mitgliederversammlungen
10. Handlungen von Unternehmen durch Vertreter
11. Vorstand
12. Ernennung des Vorstands
13. Entlassung und Rücktritt von Vorstandsmitgliedern
14. Aufgaben und Pflichten von Vorstandsmitgliedern
15. Verfahren im Vorstand
16. Vergütung von Vorstandsmitgliedern
17. Besonderer Vertreter
18. Stellvertretende Vorstandsmitglieder
19. Mitgliedsbeiträge
20. Buchführung
21. Rechnungsprüfer
22. Auflösung, Liquidation
23. Entschädigung

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ZWECKE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „O-RAN ALLIANCE (O-RAN)“.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Bonn/Deutschland einzutragen.
- 1.3. O-RAN ist ein Verein i. S. d. § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 1.4. O-RAN hat seinen Sitz in Bonn.
- 1.5. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.6. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 1.7. Die Zwecke des Vereins ("die Zwecke") sind die Entwicklung von Architekturen und Spezifikationen und die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Förderung einer schnellen und breiten Förderung der Industrie und der Verbreitung offener Standards und Schnittstellen, eingebetteter Intelligenz, softwarebasierter Funktionen/Micro Services (einschließlich Open Source) und White-Box-Hardware für Funkzugangsnetze.
- 1.8. In dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

### **„Akademischer Unterstützer“**

bezeichnet eine Person, die sich als wissenschaftliche Einrichtung, ein nicht der Industrie zugehöriges Forschungsinstitut oder, nach Ermessen des O-RAN Vorstands, als eine andere gemeinnützige Organisation qualifiziert.

### **„Direktor“**

Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auch „Direktor“ genannt.

### **„Verbundenes Unternehmen“**

bezeichnet im Zusammenhang mit einer Person jegliche Gesellschaft, die eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft oder Muttergesellschaft dieser Person sowie jegliche Gesellschaft, die eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft dieser Muttergesellschaft ist („Muttergesellschaft“ und „Tochtergesellschaft“ werden in § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) definiert);

### **„Satzung“**

bezeichnet die Satzung des Vereins in der jeweils geltenden Fassung;

### **„erweiterter Vorstand“**

bezeichnet den Vorstand des Vereins, der nicht zur

gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt ist;

**„geschäftsführender Vorstand“**

bezeichnet den Vorstand, der zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt ist;

**„Vorstand“**

bezeichnet den erweiterten Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand gemeinsam

**„Unterstützer“**

eine Person, die vom Verein als Beitragszahler gemäß Artikel 2.12. zugelassen wird; dies schließt ohne Einschränkung Hersteller, Anbieter, ein Forschungsinstitut, Dienstanbieter, Forschungsinstitute und Netzwerkbetreiber ein, die nicht in die Definition von "Mobile Netzbetreiber " fallen;

**„Antrag für Unterstützer“**

bezeichnet das Antragsformular, das ein vorgeschlagener Unterstützer oder Berater gemäß Artikel 2.12. einzureichen hat, und die Pflichten enthält, die der Vorstand nach eigenem Ermessen verlangt oder bestimmt;

**„Kontrolle“**

hat die Bedeutung gemäß § 37 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Der Begriff „kontrolliert“ ist dementsprechend auszulegen;

**„Unternehmensvertreter“**

bezeichnet eine Person, die von einem Mitglied ernannt wurde, um dieses Mitglied bei Mitgliederversammlungen in Übereinstimmung mit Artikel 10 zu vertreten;

**„Vorstandsmitglied“**

bezeichnet jede Person, die als Vorstandsmitglied des Vereins ernannt wurde;

**„elektronisch“**

bedeutet mittels elektrischer, magnetischer, elektromagnetischer, elektrochemischer oder elektromechanischer Energie durchgeführt;

**„Exekutivausschuss“** ist ein Ausschuss des Vorstands, der aus Vertretern der Gründungsmitglieder besteht;

**„Gründungsdirektor“** Mitglieder des erweiterten Vorstands, die von den Gründungsmitgliedern benannt wurden, werden „Gründungsdirektoren“ genannt.

**„Gründungsmitglied“** bezeichnet eines der folgenden Unternehmen:

(1) AT&T

- (2) China Mobile Communications Group Co., Ltd.
- (3) Deutsche Telekom AG
- (4) NTT DOCOMO Inc.
- (5) Orange S.A.

- „Anfangsphase“** bezeichnet den Zeitraum, der am Tag der Eintragung des Vereins beginnt und am Tag der zweiten Mitgliederversammlung endet;
- „Mitglied“** bezeichnet jedes Mitglied des Vereins, einschließlich der Gründungsmitglieder;
- „Mitgliedsantrag“** bezeichnet das Antragsformular, das von einem vorgeschlagenen Mitglied gemäß Artikel 2.3. oder 2.4. eingereicht wird, und jene Pflichten enthält, die der Vorstand nach eigenem Ermessen gegebenenfalls verlangt oder bestimmt;
- „Mitgliedsbeitrag“** bezeichnet den gemäß den Artikeln 2.5. und 19 dieser Satzung jährlich von den Mitgliedern für jedes Geschäftsjahr des Vereins zu bezahlenden Mitgliedsbeitrag
- „Mobilfunkbetreiber“** bezeichnet eine Person, die der Öffentlichkeit Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellt und sämtliche Elemente besitzt oder kontrolliert, die für den Verkauf oder die Erbringung von Dienstleistungen an Endkunden erforderlich sind, insbesondere auch die Aufteilung des Funkfrequenzspektrums und die drahtlose Netzwerkinfrastruktur, und im Besitz einer Mobilfunklizenz ist, um Endkunden Dienstleistungen mittels Nutzung der mobilen Netzwerkinfrastruktur zu erbringen;
- „Geschäftsstelle“** bezeichnet die Geschäftsstelle des Vereins;
- „Teilnehmer“** bezeichnet jede Person, die sich als Unterstützer oder Akademischer Unterstützer qualifiziert und im Teilnehmerverzeichnis des Vereins aufgenommen ist;
- „Teilnehmerbeitrag“** bezeichnet die gemäß den Artikeln 2.15. und 19 dieser Satzung jährlich von den Teilnehmern für jedes Geschäftsjahr des Vereins zu bezahlenden Beitrag;
- „Person“** umfasst Gesellschaften, Firmen, Unternehmen, Organisationen oder sonstige Entitäten mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- „Projekt“** bezeichnet jedes Projekt des Vereins, das der Vorstand gegebenenfalls im Rahmen der Erfüllung der Zwecke des Vereins in Übereinstimmung der Vorschriften einleitet, die der Vorstand nach eigenem Ermessen bestimmt.

- 1.9.** Der Verein hat die Befugnis, alles im Rahmen der Gesetze zu tun, das die Zwecke des Vereins fördert oder dabei helfen kann, die Zwecke zu fördern.
- 1.10.** Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Weder aus dieser Satzung noch aus vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Verein und den Vereinsmitgliedern bestehen Verpflichtungen, die zu einer Haftung der Mitglieder führen könnten, soweit diese nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften haften.
- 1.11.** Die Einnahmen, das Kapital des Vereins sowie die Beiträge aller Vereinsmitglieder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Anteil der Einnahmen, des Kapitals oder der Beiträge darf direkt oder indirekt an ein Vereinsmitglied bezahlt oder übertragen werden, sei es durch Dividenden oder Boni oder auf andere Weise, die einer Gewinn- oder Überschussausschüttung entspricht. Dies verhindert nicht die Zahlung:
- einer vernünftigen und angemessenen Vergütung für Mitarbeiter oder Mitglieder des Vereins als Gegenleistung für sämtliche dem Verein erbrachten Leistungen;
  - von angemessenen Zinsen für Krediten an den Verein;
  - eines angemessenen Mietzinses für Immobilien, die an den Verein vermietet wurden;
  - von Aufwendungen an ein Vorstandsmitglied, einen Mitarbeiter oder ein Mitglied des Vereins; oder
  - von Prämien der Haftpflichtversicherung gemäß Artikel 23.2.

### **Einhaltung der Kartellgesetze**

- 1.12.** Alle Mitglieder und Teilnehmer haben sich verpflichtet, den Wettbewerb bei der Entwicklung neuer Produkte, Software und Dienstleistungen zu fördern, und die Arbeit des Vereins soll diesen Wettbewerb fördern. Alle Mitglieder und Teilnehmer erkennen ferner an, dass es mit anderen Mitgliedern und Teilnehmern in verschiedenen Geschäftszweigen konkurrieren kann und dass es daher zwingend erforderlich ist, dass sie und ihre Vertreter in einer Weise handeln, die nicht gegen anwendbare Kartellgesetze oder -vorschriften verstößt. Dementsprechend übernimmt jedes Mitglied die Verantwortung, seinen im Rahmen dieses Übereinkommens handelnden Vertretern einen angemessenen Rechtsbeistand zu geben, in dem es darum geht, den Umfang ihrer Erörterungen auf die Themen zu beschränken, die sich auf dieses Ziel beziehen, unabhängig davon, ob solche Diskussionen während formeller Sitzungen, informeller Zusammenkünfte oder anderweitig stattfinden. Jedes Mitglied erkennt ferner an, dass es

und jedes andere Mitglied frei ist, konkurrierende Technologien zu entwickeln und seine

Technologie an Dritte, auch ohne Einschränkung, zu lizenzieren, um konkurrierende Technologien und Standards zu ermöglichen. Der Verband (i) erlässt die hier angesprochenen Kartellrichtlinien als Anhang A und (ii) macht eine Mitteilung an das Bundeskartellamt und übermittelt Dokumente, die die Art und den Umfang ihrer Standardentwicklung und Tätigkeit, spätestens 90 (90) Tage nach der Eintragung des Vereins.

## **2. MITGLIEDSCHAFT UND BETEILIGUNG IM VEREIN**

**2.1.** Der Verein hat jede Person als Mitglied zuzulassen, die eine Mitgliedschaft (in Übereinstimmung mit Artikel 2.3.) beantragt hat und die Mitgliedschaftskriterien gemäß Artikel 2.2. erfüllt.

**2.2.** Eine Person ist nicht als Mitglied zuzulassen, wenn:

- weder diese Person noch eine oder mehrere ihrer Verbundenen
- Unternehmen ein Mobilfunkbetreiber ist; oder
- sie ein Verbundenes Unternehmen eines bestehenden Mitglieds ist.

### **Aufnahmeverfahren**

**2.3.** Jedes vorgeschlagene Mitglied, das kein Gründungsmitglied ist, hat einen Mitgliedsantrag auszufüllen und beim Verein einzureichen, in dem es sich damit einverstanden erklärt, die in diesem Antragsformular enthaltenen Pflichten (einschließlich der Zahlung von Beiträgen) einzuhalten und zu erfüllen. Nachdem der Verein den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedsantrag erhalten hat, hat der Verein das vorgeschlagene Mitglied hinsichtlich des Erhalts des Mitgliedsantrags zu benachrichtigen und das vorgeschlagene Mitglied hat innerhalb von 45 Tagen nach dieser Benachrichtigung den entsprechenden Mitgliedsbeitrag dem Verein zu übertragen. Nach Eingang des Mitgliedsbeitrags beim Verein wird der Antragsteller als Mitglied zugelassen.

**2.4.** Am Mitgliedsantrag dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, es sei denn, die Vorstandsmitglieder beschließen mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder, die bei einem solchen Beschluss anwesend und stimmberechtigt sind, solchen Änderungen zuzustimmen.

**2.5.** Jedes Mitglied hat dem Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand gemäß Artikel 19 festlegt. Dieser Mitgliedsbeitrag ist im Falle eines Ausscheidens oder eines Ausschlusses eines Mitglieds nicht erstattungsfähig.

- 2.6.** Die Mitgliedschaft im Verein und die Privilegien, Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Mitgliedschaft sind persönlich und nicht übertragbar.
- 2.7.** Jedes Mitglied hat das Recht, sich an einem Projekt nach Maßgabe der O-RAN Mitgliedschafts- und Teilnahmerichtlinien zu beteiligen. Die Beteiligung innerhalb eines Projekts führt nicht dazu, dass ein Mitglied zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag einen weiteren Beitrag entrichten muss.

### **Kontrollwechsel bei Mitgliedern**

- 2.8.** Jedes Mitglied, das Gegenstand eines Kontrollwechsels ist, hat den Verein in Schriftform innerhalb von 7 Tagen, nachdem dieser Kontrollwechsel in Kraft tritt, über einen solchen Kontrollwechsel zu informieren.

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 2.9.** Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Im Übrigen scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, wenn:
- das entsprechende Mitglied abgewickelt oder aufgelöst, gelöscht wurde oder anderweitig nicht mehr besteht,
  - über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - das entsprechende Mitglied die in Artikel 2.1. genannten Kriterien für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
- 2.10.** Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitglieds aufgrund eines Fehlverhaltens im Zusammenhang mit dem Verein, dessen Eigentum oder dessen Mitgliedern, oder aufgrund eines Verhaltens, das sich nachteilig auf das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seiner Zwecke auswirken könnte, zu sperren oder das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Ein Mitglied, über dessen Sperre oder Ausschluss bei einer Vorstandssitzung entschieden wird, ist berechtigt, mindestens 7 volle Tage (mit Ausnahme der Tage, an denen die Mitteilung zugestellt wird oder als zugestellt gilt und für die sie gilt) vor dieser Sitzung eine schriftliche Mitteilung zu erhalten, in welcher der Vorwurf, der gegen dieses Mitglied erhoben wird, angegeben werden muss. Dieses Mitglied hat das Recht, an dieser Sitzung teilzunehmen und zu sprechen, wenn seine Mitgliedschaft erörtert wird, hat sich jedoch vor der Abstimmung zurückzuziehen. Ein Beschluss im Rahmen dieses Artikels wird nicht wirksam, es sei denn, er wird von einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Gründe, die eine Sperre oder Ausschließung rechtfertigen, liegen insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – vor, wenn:

- das entsprechende Mitglied es versäumt, etwaige Beträge, die es dem Verein zu entrichten hat, innerhalb von zwei Monaten ab deren Fälligkeitsdatum zu bezahlen;
- das entsprechende Mitglied erheblich gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung oder des Mitgliedsantrags verstößt und es versäumt, diesen Verstoß innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung des Vereins hinsichtlich der Behebung dieses Verstoßes zu beheben, wobei in dieser Benachrichtigung des Vereins festgelegt werden muss, ob ein Verstoß als erheblich erachtet wird;
- das entsprechende Mitglied gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, einem Mitglied oder Dritten im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Informationen verstößt, die es im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Vereins von einer beliebigen Person erhalten hat;

## **Unterstützer**

- 2.11.** Alle Unterstützer und Akademischen Unterstützer haben das Recht, sämtliche Unterlagen, die im Rahmen eines Projekts, das Gegenstand der Richtlinien der O-RAN-Mitgliedschaft und -Teilnahme ist, die der Vorstand erarbeitet und deren Änderungen einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der bei diesem Beschluss anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder unterliegen, zu erhalten und diese zu kommentieren.
- 2.12.** Jede Person, die gewillt ist, ein Unterstützer oder Akademischer Unterstützer zu sein, hat einen Antrag auf Aufnahme auszufüllen und beim Verein einzureichen, in dem sie sich damit einverstanden erklärt, die in diesem Unterstützer-Antragsformular enthaltenen Pflichten (einschließlich der Zahlung von Beiträgen) einzuhalten und zu erfüllen. Nachdem der Verein das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular erhalten hat, hat der Verein den vorgeschlagenen Unterstützer oder Akademischen Unterstützer hinsichtlich des Erhalts des Antragsformulars zu benachrichtigen und der vorgeschlagene Unterstützer oder Akademische Unterstützer hat innerhalb von 45 Tagen nach dieser Benachrichtigung die entsprechenden Teilnahmebeiträge ohne Abzüge dem Verein zu übertragen. Der Vorstand hat anschließend die Angaben zu den Unterstützern und Akademischen Unterstützern in das Teilnehmerverzeichnis des Vereins einzutragen.
- 2.13.** Der Verein hat zu allen Zeiten ein Verzeichnis aller Teilnehmer zu führen.
- 2.14.** Am Antragsformular für Teilnehmer (einschließlich eines Anhangs dieses Formulars) dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, es sei denn, der Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder, die bei einem solchen Beschluss anwesend und stimmberechtigt sind, solchen Änderungen zuzustimmen.

- 2.15.** Alle Unterstützer und Berater haben dem Verein einen jährlichen Teilnahmebeitrag zu bezahlen, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand festlegt. Dieser Teilnahmebeitrag ist nicht erstattungsfähig, wenn ein Unterstützer oder Akademischer Unterstützer kein Teilnehmer mehr ist oder an einem Projekt nicht mehr beteiligt ist.
- 2.16.** Jeder Teilnehmer, der einem Kontrollwechsel unterliegt, teilt dem Verband schriftlich mit, dass dieser Kontrollwechsel innerhalb von 7 Tagen nach Inkrafttreten des Kontrollwechsels
- 2.17.** Ein Teilnehmer kann seine Mitgliedschaft aus dem Verein mit einer schriftlichen Mitteilung von 14 Tagen an den Vorstand zurückziehen. Ein Teilnehmer ist nicht mehr Teilnehmer, wenn:
- der betreffende Teilnehmer abgewickelt oder aufgelöst wird, aufhört zu handeln oder als zahlungsunfähig erklärt wird;
  - der betreffende Teilnehmer einen Verwalter oder Liquidator für alle oder einen Teil seines Unternehmens bestellt hat oder anderweitig nicht mehr existiert; oder
  - der betreffende Teilnehmer die in Artikel 2.12. festgelegten Kriterien für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
- 2.18.** Der Vorstand ist berechtigt, die Teilnahme eines Teilnehmers aufgrund eines Fehlverhaltens, im Zusammenhang mit dem Verein, dessen Eigentum oder dessen Mitgliedern, oder aufgrund eines Verhaltens, das sich nachteilig auf das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seiner Zwecke auswirken könnte, zu sperren oder den Teilnehmer von der Teilnahme auszuschließen. Ein Teilnehmer, über dessen Sperre oder Ausschluss bei einer Vorstandssitzung entschieden wird, ist berechtigt, mindestens 7 volle Tage (mit Ausnahme der Tage, an denen die Mitteilung zugestellt wird oder als zugestellt gilt und für die sie gilt) vor dieser Sitzung eine schriftliche Mitteilung zu erhalten, in welcher der Vorwurf, der gegen ihn erhoben wird, angegeben werden muss. Dieser Teilnehmer hat das Recht, an dieser Sitzung zu jeder Zeit teilzunehmen und zu sprechen, wenn seine Teilnahme erörtert wird, hat sich jedoch vor der Abstimmung zurückzuziehen. Ein Beschluss im Rahmen dieses Artikels wird nicht wirksam, es sei denn, er wird von einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 2.19.** Jeder Teilnehmer ist berechtigt, nach Maßgabe der O-RAN Mitgliedschafts- und Teilnehmerrichtlinien an einem Projekt teilzunehmen. Die Beteiligung innerhalb eines Projekts führt nicht dazu, dass ein Teilnehmer zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag einen weiteren Beitrag entrichten muss.

### **3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der Verein hat in jedem Jahr zusätzlich zu allen anderen Sitzungen in diesem Jahr eine Mitgliederversammlung als seine Jahreshauptversammlung abzuhalten und er hat diese Versammlung als solche im Einladungsschreiben zu benennen.

Zeitpunkt und Ort der Jahreshauptversammlung des Vereins bestimmt der Vorstand. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb der ersten vier Monate nach dem jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Vereins stattfinden. Versammlungen können persönlich oder durch eine beliebige Kombination aus Audio- oder Videokonferenzen abgehalten werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

In gleicher Weise kann eine Minderheit von mindestens 10% der Mitglieder verlangen, dass Themen auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Thema muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Ergänzungsverlangen muss dem Verein mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

### **4. EINBERUFUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

**4.1.** Eine Jahreshauptversammlung sowie jede weitere Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen. Die Frist kann in Eilfällen auf bis zu 14 Tage abgekürzt werden, wenn die Belange des Vereins eine kurzfristige Beschlussfassung erfordern. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.

**4.2.** Die Einladung hat durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen. In Eilfällen gemäß vorstehender Ziffer 4.1 wird die Einladung vorab elektronisch oder per Telefax übermittelt. Das Einladungsschreiben ist allen Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfern des Vereins zu übermitteln und muss Folgendes enthalten:

- Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung;
- Im Falle einer Jahreshauptversammlung die Angabe, dass es sich um eine solche Versammlung handelt;
- Die Tagesordnung der Versammlung nebst Beschlussvorschlägen.
- An einer angemessen hervorgehobenen Stelle im Einladungsschreiben,

dass ein teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied das Recht hat, einen oder mehrere Stellvertreter (die keine Mitglieder sein müssen) zu bestimmen, um an der Versammlung teilzunehmen und im Falle einer Abstimmung an dessen Stelle eine Stimme abzugeben.

## **5. VERFAHREN BEI MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

### **Vorsitzender**

- 5.1.** Der geschäftsführende Vorstand führt den Vorsitz in jeder Mitgliederversammlung und hat das Recht, bei diesen Sitzungen zu sprechen.
- 5.2.** Wenn der geschäftsführende Vorstand innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem Zeitpunkt, für den die Abhaltung der Versammlung festgelegt wurde, nicht anwesend ist oder anderweitig nicht in der Lage ist, als Vorsitzender einer Mitgliederversammlung aufzutreten, haben die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (ob persönlich oder über Stimmrechtsvertreter) ein Mitglied aus ihrer Mitte (mit einfacher Mehrheit) als Versammlungsleiter zu bestimmen.

### **Beschlussfähigkeit**

- 5.3.** Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine zahlenmäßige Mehrheit von Mitgliedern entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter zum Zeitpunkt, an dem die Versammlung zur Tagesordnung übergeht, anwesend ist; dies gilt nicht für die Ernennung eines Vorsitzenden der Versammlung.

### **Vertagung**

- 5.4.** Wenn innerhalb einer halben Stunde ab dem Zeitpunkt, für den die Versammlung angesetzt wurde, keine beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend ist, so wird die Versammlung auf denselben Tag in der darauffolgenden Woche, zur selben Zeit und am selben Ort, oder auf einen späteren Zeitpunkt und an einen anderen Ort, den der geschäftsführende Vorstand festlegt, vertagt. Ist bei der vertagten Versammlung nicht innerhalb einer halben Stunde ab dem Zeitpunkt, für den die Versammlung angesetzt wurde, eine beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend, sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5.** Der Versammlungsleiter kann mit der Zustimmung jeder Versammlung, bei der eine beschlussfähige Anzahl an Mitgliedern anwesend ist (und hat dies auf Antrag der Versammlung zu tun) einmalig die Versammlung auf einen anderen Termin, der höchstens 14 Tage später sein darf, und/oder an einen anderen Ort zu vertagen.
- 5.6.** Bei einer vertagten Versammlung sind die Tagesordnungspunkte zu behandeln, die bei der Versammlung, die vertagt wurde, rechtmäßig abgewickelt hätten werden können. Weitere Tagesordnungspunkte sind in dieser

Versammlung nicht zu behandeln.

- 5.7. Für die Vertagung der Versammlung geltend die gleichen Formvorschriften der Ladung wie im Falle der ursprünglichen Versammlung.

### **Beschlussänderungen**

- 5.8. Ein Vorschlag für einen einfachen Beschluss, der auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden soll, kann durch einen einfachen Beschluss geändert werden, wenn
- eine bei der Mitgliederversammlung, bei der der Beschluss vorgeschlagen wird, stimmberechtigte Person mindestens 48 Stunden (oder weniger, wenn der Vorsitzende der Versammlung dies festlegt) vor dem Zeitpunkt, an dem die Versammlung abgehalten werden soll, den Verein schriftlich über die vorgeschlagene Änderung informiert, und
  - die vorgeschlagene Änderung, nach dem berechtigten Ermessen des Versammlungsleiters, den Geltungsbereich des Beschlusses nicht wesentlich verändert.

### **Schriftliche Beschlüsse der Mitglieder**

- 5.9. Ein schriftlicher Beschluss, der von der erforderlichen Mehrheit der berechtigten Mitglieder, die berechtigt sind, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen, ist so gültig und wirksam, als wäre er ordnungsgemäß bei der Mitgliederversammlung des Vereins gefasst worden, die ordnungsgemäß einberufen und abgehalten wurde.

Ein vorgeschlagener schriftlicher Beschluss erlischt, wenn er nicht vor Ablauf der Frist von 28 Tagen ab Übermittlung des Beschlusses an die Mitglieder gefasst wird. Die Zustimmung eines Mitglieds zu einem schriftlichen Beschluss ist unwirksam, wenn diese Zustimmung nach Ablauf der oben genannten Frist erfolgt. Stimmt ein Mitglied einem schriftlichen Beschluss zu, kann diese Zustimmung nicht widerrufen werden.

## **6. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 6.1. Beschlüsse von Mitgliedern werden bei einer Mitgliederversammlung gefasst, wenn mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen zugunsten dieses Beschlusses abgegeben werden.

### **Abstimmung**

- 6.2. Ein Beschluss, über den bei einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, wird durch Handzeichen verabschiedet, es sei denn, es wird eine Stimmabgabe (vor der jeweiligen Abstimmung) durch eine geheime Abstimmung verlangt:

- von dem Versammlungsleiter; oder
- von mindestens drei persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Mitglieder, die bei dieser Versammlung stimmberechtigt sind; oder
- von einem oder mehreren Mitgliedern, die persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind und nicht weniger als ein Zehntel der Stimmrechte aller bei dieser Versammlung stimmberechtigten Mitglieder vertreten.

**6.3.** Der Antrag zu einer Abstimmung kann zurückgezogen werden, bevor die Abstimmung durchgeführt wird, jedoch nur mit Zustimmung des Versammlungsleiters.

### **Geheime Abstimmung**

**6.4.** Eine geheime Abstimmung einschließlich der Verwendung von Stimmzetteln hat so zu erfolgen, wie der Versammlungsleiter sie festlegt. Das Ergebnis der Abstimmung wird als Beschluss der Versammlung angesehen, in der die Abstimmung verlangt wurde. Der Versammlungsleiter kann und hat dies zu tun, wenn die Versammlung dies so beschließt, Wahlhelfer, die keine Mitglieder sein müssen, bestimmen und er darf die Versammlung auf einen nach seinem Ermessen festgelegten Tag und an einen Ort vertagen, um das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

**6.5.** Bei einer geheimen Abstimmung dürfen Stimmen entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgegeben werden. Eine Person, die zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, muss nicht alle seine Stimmen abgeben oder mit seinen abgegebenen Stimmen für dasselbe Ergebnis abstimmen.

**6.6.** Eine geheime Abstimmung über die Wahl eines Vorsitzenden oder eine Vertagung ist umgehend durchzuführen. Eine geheime Abstimmung über andere Angelegenheiten ist entweder umgehend durchzuführen oder zu einem nachfolgenden Zeitpunkt (innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Versammlung) und an einem Ort, den der Vorsitzende festlegt. Eine nicht umgehend durchgeführte geheime Abstimmung muss nicht angekündigt werden. Der Antrag zu einer geheimen Abstimmung darf die Fortsetzung der Versammlung für die Abwicklung einer anderen Tagesordnung als der Angelegenheit, für die eine geheime Abstimmung verlangt wurde, nicht verhindern.

## **7. STIMMEN DER MITGLIEDER**

**7.1.** Sofern nichts anderes in dieser Satzung angegeben wird, hat jedes Mitglied, das persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesend ist, mittels Handzeichen eine Stimme und bei einer geheimen Abstimmung hat jedes Mitglied, das persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesend ist,

eine Stimme.

### **Stimmrechtsbeschränkung usw. unter besonderen Umständen**

- 7.2.** Sind Zahlungen eines Mitglieds an den Verein (sei es gemäß dieser Satzung oder den Bedingungen, unter welchen dieses Mitglied zugestimmt hat, ein Mitglied des Vereins zu werden oder anderweitig) ausstehend oder überfällig, ist dieses Mitglied, sofern die Vorstandsmitglieder nichts anderes bestimmen, nicht berechtigt:
- persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter bei einer Mitgliederversammlung seine Stimme abzugeben;
  - durch die Satzung verliehene Rechte oder Befugnisse auszuüben, um ein Vorstandsmitglied zu nominieren, zu wählen oder zu ernennen;
  - sonstige durch die Mitgliedschaft verliehenen Rechte oder Privilegien auszuüben, die die Vorstandsmitglieder nach eigenem Ermessen festlegen.

### **Gültigkeit und Ergebnis einer Stimmabgabe**

- 7.3.** Jede Stimme, die bei einer Versammlung nicht als unzulässig abgelehnt wurde, ist gültig. Gegen die Zulässigkeit einer Stimmabgabe kann nur in der Versammlung oder der vertagten Versammlung, in der die beanstandete Stimme abgegeben wird oder abgegeben werden könnte, Einspruch erhoben werden. Jeder Einspruch ist an den Versammlungsleiter zu richten; dessen Entscheidung ist endgültig.
- 7.4.** Sofern keine geheime Abstimmung stattfindet, ist die Erklärung des Versammlungsleiters, dass ein Beschluss angenommen wurde oder ohne Gegenstimmen angenommen wurde oder von einer bestimmten Mehrheit angenommen wurde oder abgelehnt wurde und ein entsprechender Eintrag im Protokoll gemacht wurde, ein schlüssiger Beweis dieser Tatsache, ohne Nachweis der Anzahl oder des Anteils der für oder gegen diesen Beschluss abgegebenen Stimmen.

### **Protokollierung der Beschlüsse**

- 7.5.** Über jede Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Im Protokoll sind anzugeben:
- der Ort und der Tag der Versammlung,
  - die Person des Versammlungsleiters,
  - die Art und das Ergebnis der Abstimmung,
  - die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfähigkeit,

- die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten unverzüglich eine Abschrift.

## **8. QUALIFIZIERTE MEHRHEITEN UND VORBEHALTENE ANGELEGENHEITEN**

**8.1.** Die folgenden Punkte sind den Mitgliedern durch Beschluss mit einer Mehrheit von nicht weniger als 75 % („Qualifizierte Mehrheit“) aller Stimmen vorbehalten:

- Änderung der Satzung des Vereins, einschließlich Änderungen des Ablaufs der Wahl von Vorstandsmitgliedern;
- Liquidation des Vereins;
- Erhebung außerordentlicher Umlagen für Mitglieder einschließlich zusätzlicher Mittel, mit Ausnahme von Mitgliedsbeiträgen, oder ein Antrag auf Darlehen, Vorauszahlungen oder die Gewährung einer Garantie oder Entschädigung zugunsten des Vereins;
- Schaffung von Sicherheiten, Gebühren, Pfandrechten oder anderen Belastungen jeglicher Art, die sich auf das Vermögen des Vereins auswirken; und
- Verkauf eines Teils des Vereins oder der Erwerb eines Teils eines anderen Vereins.

## **9. VERTRETER IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**9.1.** Jedes Mitglied kann eine andere Person als seinen Vertreter benennen, um an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen und seine Rechte, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei diesen zu sprechen und abzustimmen, auszuüben. Ein Vertreter muss kein Mitglied des Vereins sein.

**9.2.** Die Bestellung eines Vertreters muss schriftlich oder in einer von dem Verein bestimmten Form vorgelegt werden. Das Vollmachtsformular ist durch das Mitglied bzw. in dessen Namen von einem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Unterschrift auf einem Vollmachtsformular muss nicht bezeugt werden.

**9.3.** Ein Vollmachtsformular (zusammen mit dem Original oder einer beglaubigten Kopie einer Vollmacht, wenn das Vollmachtsformular von einem Bevollmächtigten unterzeichnet wurde) muss:

- für die Mitgliederversammlung oder die vertagte Versammlung, bei der sie verwendet werden soll, übermittelt werden:

- entweder an den Ort, der in der Einberufung (oder in einer Mitteilung dazu) zur Versammlung für die Aushändigung von Vollmachtsformularen angegeben ist, und zwar mindestens eine Stunde vor dem für den Beginn der Versammlung anberaumten Zeitpunkt; oder
  - an den Versammlungsleiter an dem Ort, an dem die Versammlung abgehalten wird, am Tage der Versammlung und vor dem für den Beginn der Versammlung anberaumten Zeitpunkt.
- im Falle einer Abstimmung, die nicht am gleichen Tag wie die Mitgliederversammlung oder die vertagte Versammlung stattfindet, bei welcher der entsprechende Beschluss vorgeschlagen wurde, übermittelt werden:
- entweder an den Ort, der in der Einberufung (oder in einer Mitteilung dazu) zur Versammlung für die Aushändigung von Vollmachtsformularen angegeben ist, und zwar mindestens eine Stunde vor dem für den Beginn der Abstimmung anberaumten Zeitpunkt; oder
  - an den Versammlungsleiter an dem Ort, an dem die Abstimmung durchgeführt wird, am Tage der Abstimmung und vor dem für die Abstimmung anberaumten Zeitpunkt.

Wenn im Einladungsschreiben zur Versammlung (oder in einer Mitteilung dazu) kein Ort für die Übermittlung der Vollmachtsformulare angegeben wird, dann sind diese Formulare stattdessen an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Ein Vollmachtsformular gilt für jede vertagte Versammlung einer ursprünglich angesetzten Versammlung, auf die sie sich bezieht, es sei denn, auf dem entsprechenden Formular wird angegeben, dass das Vollmachtsformular nicht für eine vertagte Versammlung verwendet werden darf. Bezieht sich ein Vollmachtsformular auf mehr als eine Versammlung (einschließlich jeglicher Vertagung dieser Versammlungen) und wurde dieses gemäß den Bestimmungen dieses Artikels für oder in Bezug auf eine dieser Versammlungen ausgehändigt, gilt es für alle nachfolgenden Versammlungen, auf die es sich bezieht, und muss nicht erneut ausgehändigt werden.

**9.4.** Liegt ein Formular zur Bestellung eines Vertreters vor, wird davon ausgegangen, dass es das Recht, bei der Versammlung das Wort zu ergreifen, umfasst.

**9.5.** Eine Person, die das Recht hat, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen oder ihre Stimme abzugeben (entweder mittels Handzeichen oder geheimer Abstimmung) bleibt in Bezug auf diese Versammlung oder jegliche Vertagung davon dazu berechtigt, selbst wenn diese Person dem Verein persönlich oder über einen Dritten eine Vollmachtserteilung zugestellt hat.

- 9.6.** Eine Bestellung im Rahmen einer Vollmachtserteilung kann widerrufen werden, indem dem Verein eine schriftliche Mitteilung von oder im Auftrag der Person, von der oder in deren Auftrag die Vollmachtserteilung erfolgte, übermittelt wird.
- 9.7.** Wird die Vollmacht nicht von der Person ausgestellt, die den Vertreter bestellt, muss dieser ein schriftlicher Nachweis mit der Befugnis der Person beigelegt werden, die die Vollmacht im Namen des Bestellers ausgestellt hat.
- 9.8.** Eine abgegebene Stimme oder Aufforderung zu einer Abstimmung durch einen Vertreter wird durch den vorherigen Tod oder die Unzurechnungsfähigkeit des Mitglieds oder durch den Widerruf der Bestellung des Vertreters oder der Befugnis, im Rahmen welcher die Bestellung erfolgte, nicht für ungültig erklärt, sofern in der Geschäftsstelle des Vereins nicht mindestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung oder (im Falle einer Abstimmung, die nicht am gleichen Tag wie die Versammlung oder vertagte Versammlung durchgeführt wird) dem Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Abstimmung geplant war, bei der die Stimme abgegeben wird, eine schriftliche Mitteilung über den Tod, die Unzurechnungsfähigkeit oder den Widerruf eingegangen ist.

## **10. HANDLUNGEN VON UNTERNEHMEN DURCH VERTRETER**

- 10.1.** Jedes Unternehmen, das ein Mitglied des Vereins ist, kann durch Beschluss seiner Geschäftsführer oder eines sonstigen zuständigen Gremiums jede Person, die es für geeignet hält, als „Unternehmensvertreter“ bei sämtlichen Mitgliederversammlungen aufzutreten, als solche ermächtigen.
- 10.2.** Die so ermächtigte Person hat das Recht, dieselben Befugnisse im Namen dieses Unternehmens auszuüben, die das Unternehmen ausüben könnte, wenn es ein einzelnes Mitglied des Vereins wäre.
- 10.3.** Dieses Unternehmen gilt für die Zwecke dieser Satzung bei jeder dieser Versammlungen als persönlich anwesend, wenn eine so ermächtigte Person bei der Versammlung anwesend ist.

## **11. VORSTAND**

- 11.1.** Der Vorstand des Vereines besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der Verein wird allein von dem geschäftsführenden Vorstand geleitet. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Ist nur ein geschäftsführender Vorstand bestellt, vertritt dieser den Verein allein. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern

Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- 11.2.** Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gemäß Ziff. 8.1 ist hierfür eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.
- 11.3.** Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss Vorschriften erlassen, die dessen Beschlussfassungsprozess, jegliche interne Aufteilung der Pflichten unter den Vorstandsmitgliedern sowie die Entstehung und den Ablauf sämtlicher Projekte regeln. Beschlüsse zu technischen Fragen im Zusammenhang mit Projekten des Vereins müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands entschieden werden.
- 11.4.** Zur Vorbereitung von technischen Entscheidungen wird der Vorstand von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss schlägt Tagesordnungen, Prioritäten, Projekte und Veröffentlichungen vor, die der Vorstand prüfen und genehmigen soll. Darüber hinaus kann der Exekutivausschuss aufgefordert werden, Empfehlungen an den Vorstand zu machen, um Stimmgleichheit zu überwinden. Der Exekutivausschuss besteht aus Vertretern der Gründungsmitglieder während der Anfangsphase und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die gemäß Artikel 12.5 gewählt werden. Diese beiden zusätzlichen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand gewählt.
- 11.5.** Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme der Vorstandsmitglieder aufbewahrt.
- 11.6.** Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### **Anzahl der Vorstandsmitglieder**

- 11.7.** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus mehreren Personen, bestimmen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einen Vorstandsvorsitzenden.
- Der erweiterte Vorstand hat eine maximale Anzahl von bis zu 5 Direktoren der Gründungsmitglieder und bis zu 10 gewählten Direktoren nach Ablauf der Anfangsphase.
- 11.8.** In der Anfangsphase können die Gründungsmitglieder Mitglieder zur Nominierung von erweiterten Vorstandsmitgliedern einladen.
- 11.9.** Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit die Zahl der Vorstandsmitglieder festlegen und/oder ändern.
- 11.10.** In den erweiterten Vorstand sollen nur solche Personen gewählt werden, die

Mitarbeiter, leitende Angestellte oder organschaftlicher Vertreter eines Mitglieds oder eines verbundenen Unternehmens eines Mitglieds sind. Der geschäftsführende Vorstand muss nicht zu dem genannten Personenkreis gehören. Im Innenverhältnis unterliegt er dann aber dem Zustimmungsvorbehalt gemäß Ziffer 14.4.

## **12. ERNENNUNG DER MITGLIEDER DES ERWEITERTEN VORSTANDS**

### **Ernennung von Gründungsdirektoren**

- 12.1.** Jedes Gründungsmitglied hat das Recht, einen Gründungsdirektor für die Anfangsphase und die Zeit nach Ablauf der Anfangsphase zu benennen.
- 12.2.** Wenn ein Gründungsdirektor von seinem Amt zurücktritt oder aus dem Amt entfernt wird, ist das betreffende Gründungsmitglied berechtigt, an seiner Stelle einen neuen Gründungsdirektor zu ernennen.
- 12.3.** Jede Ernennung oder Abberufung eines Gründungsdirektors gemäß den Artikeln 12.1. und 12.2. erfolgen schriftlich, unterzeichnet von und im Namen des Gründungsmitglieds an den Verein. Eine solche Ernennung oder Entfernung wird mit der Zustellung dieser Mitteilung an den Verein wirksam.
- 12.4.** Ist die Mitgliedschaft eines Gründungsmitgliedes beendet, so gilt die Beendigung als Bestätigung der Entfernung des Gründungsmitglieds im Sinne von Artikel 12.3.

### **Ernennung von Direktoren nach Ablauf der Anfangsphase**

- 12.5.** Bei der ersten Hauptversammlung des Vereins nach der Anfangsphase und danach jeweils alle zwei Jahre wählen die Mitglieder bis zu 10 Direktoren. Bei mehr als 10 Kandidaten stimmen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die nominierten Kandidaten ab.
- 12.6.** Es darf kein Direktor als Kandidat ernannt werden, es sei denn, er wurde nach dem in den nachstehenden Bestimmungen dieses Artikels 12 festgelegten Verfahren nominiert oder anderweitig ernannt. Ein Direktor muss ein technischer Entscheidungsträger auf der obersten Führungsebene eines entsprechenden Mitglieds sein.
- 12.7.** Jede Nominierung ist auf einem vom Verein gelieferten Nominierungsformular zu machen. Dieses Formular ist bei der Geschäftsstelle zu dem in dem betreffenden Formblatt festgelegten Zeitpunkt einzureichen (der auf jeden Fall spätestens 14 Tage nach Ablauf jeder aufeinanderfolgenden 24-monatigen Frist liegt). Dieses Formular muss auch mit einer schriftlichen Mitteilung versehen sein, die von dem benannten Kandidaten unterzeichnet wurde und in der er seine Bereitschaft zur Ernennung zum Direktor und zur Eintragung in das Vereinsregister bestätigt. Wenn das Nominierungsformular nicht oder nicht mit einer solchen Einwilligung und/oder Angaben versehen ist, ist die Nominierung

nicht gültig.

- 12.8.** Das Nominierungsformular muss in der Form vorliegen, die die Vorstandsmitglieder festlegen.
- 12.9.** Nach dem Schlusstag für den Erhalt der Nominierungen, der auf dem Nominierungsformular angegeben ist (der „Schlusstag“), hat der Verein zu bestätigen, ob und inwieweit die nominierten Personen die in Artikel 12.6. festgelegten Anforderungen erfüllen. Der geschäftsführende Vorstand informiert die Mitglieder umgehend nach dem Schlusstag über sämtliche erhaltenen Nominierungen und der Verein erstellt eine Liste aller gültig nominierten Personen in Übereinstimmung mit dem oben dargelegten Nominierungsverfahren in einer vom Vorstand festgelegten Form („Kandidatenliste“). Eine endgültige Kandidatenliste ist spätestens 7 Tage nach dem Schlusstag an jedes Mitglied zu übermitteln.
- 12.10.** Die Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder gewählt und die erfolgreichen Kandidaten sind als Vorstandsmitglieder zu ernennen.
- 12.11.** Wenn zwei oder mehr Personen eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben und die Ernennung beider Personen als Direktoren zu einer Verletzung der in Artikel 11.7. festgelegten Höchstzahl von Direktoren führen würde, so berufen die Direktoren eine Hauptversammlung ein, um für Wahl dieser Kandidaten abzustimmen.

### **13. ENTLASSUNG UND RÜCKTRITT VON VORSTANDSMITGLIEDERN**

Ein Direktor hört auf, ein Direktor zu sein, wenn:

- er einen unterzeichneten, schriftlichen Rücktritt von seinem Amt erklärt oder wenn er schriftlich seinen Rücktritt anbietet und der Vorstand den Rücktritt akzeptiert;
- wenn ihm durch Gesetz verboten ist, Direktor zu sein; oder
- er aufhört, ein Angestellter oder Direktor eines Mitglieds oder einer Tochtergesellschaft eines Mitglieds oder anderweitig vertraglich verpflichtet zu sein.

### **14. AUFGABEN UND PFLICHTEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDS**

- 14.1.** Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind die Geschäfte des Vereins vom geschäftsführenden Vorstand zu verwalten, der sämtliche Aufgaben des Vereins ausüben kann, die weder per Gesetz oder gemäß dieser Satzung vom Verein in einer Mitgliederversammlung ausgeübt werden müssen. Keine Änderung dieser Satzung erklärt eine vorherige Handlung des Vorstands für ungültig, die gültig gewesen

wäre, wenn diese Änderung nicht vorgenommen worden wäre. Die über diesen Artikel übertragenen Aufgaben dürfen nicht durch eine Sondervollmacht eingeschränkt werden, die dem geschäftsführenden Vorstand durch einen anderen Artikel verliehen wird.

- 14.2.** Sämtliche Schecks, Wechsel und sonstige handelbaren und übertragbaren Wertpapiere sowie sämtliche Quittungen von an den Verein gezahlten Geldern sind so zu unterzeichnen, auszustellen, anzunehmen, zu indossieren oder anderweitig auszufertigen, wie der geschäftsführende Vorstand gegebenenfalls durch Beschluss bestimmt.
- 14.3.** Vorbehaltlich des Artikels 8 darf der geschäftsführende Vorstand sämtliche Befugnisse des Vereins ausüben, um einen Kredit aufzunehmen und alle oder einen Teil der (heutigen oder künftigen) Aktiven des Vereins mit Krediten belasten oder Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere ausgeben, sei es direkt oder als Sicherheitsleistung für Schulden, Verbindlichkeiten oder Pflichten des Vereins oder Dritter.
- 14.4.** Erfüllt der geschäftsführende Vorstand nicht die in Ziffer 11.10 genannten Voraussetzungen, darf er (im Innenverhältnis) Geschäfte, die technische Fragen betreffen, nur vornehmen, wenn ihm dies durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstands gestattet wird. Der geschäftsführende Vorstand darf bei der entsprechenden Sitzung, in der über die Maßnahme abgestimmt anwesend sein. Er hat allerdings kein Stimmrecht und wird bei Feststellung des Quorums nicht berücksichtigt.

### **Übertragung von Aufgaben**

- 14.5.** Der geschäftsführende Vorstand kann mittels Vollmacht oder anderweitig, wie gesetzlich zulässig, ein Vorstandsmitglied für die Zwecke mit jenen Aufgaben für die Dauer und vorbehaltlich der Bedingungen, die der geschäftsführende Vorstand für angemessen erachtet, zum Bevollmächtigten oder Vertreter des Vereins ernennen. Der geschäftsführende Vorstand darf einen solchen Bevollmächtigten oder Vertreter auch dazu befugen, alle oder einen Teil der ihm übertragenen Aufgaben zu übertragen.
- 14.6.** Der geschäftsführende Vorstand darf seine Aufgaben einem Ausschuss bestehend aus drei oder mehr Vorstandsmitgliedern übertragen, sofern kein Projekt diesen Ausschuss darstellt. Jede derartige Aufgabenübertragung kann unter dem Vorbehalt von Bedingungen erfolgen, die der Vorstand auferlegen kann, und entweder zusammen mit oder unter Ausschluss ihrer eigenen Aufgaben. Die Aufgabenübertragung kann widerrufen oder geändert werden. Vorbehaltlich dieser Bedingungen werden die Verfahren eines Ausschusses mit drei oder mehr Vorstandsmitgliedern durch diese Satzung geregelt, die die Verfahren des Vorstands regelt, soweit diese anwendbar sind.

- 14.7.** Der erweiterte Vorstand ist zuständig für alle Belange des Vereins, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes oder des besonderen Vertreters fallen.
- 14.8.** Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand. Er übernimmt Vereinsaufgaben und entlastet den geschäftsführenden Vorstand in seiner Geschäftstätigkeit.
- 14.9.** Der erweiterte Vorstand repräsentiert den Vorstand.

## **15. VERFAHREN IM VORSTAND**

- 15.1.** Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung können die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zusammenkommen und ihre Verfahren nach eigenem Ermessen bestimmen. Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands einberufen, indem er die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder benachrichtigt. Sämtliche geschäftsführende Vorstandsmitglieder (einschließlich der außerhalb Deutschlands wohnenden und der sich nicht in Deutschland befindlichen Mitglieder) müssen unter Einhaltung einer angemessenen Frist (mindestens einen Monat oder eine kürzere Zeit, wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder dies vereinbaren) über die Versammlung informiert werden. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied kann auf die Benachrichtigung für eine Versammlung verzichten. Dieser Verzicht kann auch rückwirkend erfolgen.

### **Beschlussfähigkeit**

- 15.2.** Die für die Geschäftsabwicklung erforderliche beschlussfähige Anzahl entspricht einer solchen Anzahl von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, die kollektiv die Mehrheit aller geschäftsführenden Vorstandsmitglieder darstellen. Eine Person, die nur als stellvertretendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied tätig ist, wird für die Beschlussfähigkeit berücksichtigt, wenn dessen Besteller nicht anwesend ist.
- 15.3.** Eine Versammlung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, bei denen eine beschlussfähige Anzahl anwesend ist, kann sämtliche Befugnisse ausüben, die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ausüben können. Sofern keine beschlussfähige Anzahl anwesend ist, darf über keinen Vorschlag abgestimmt werden, abgesehen von dem Vorschlag, eine neue Versammlung einzuberufen.

### **Vorsitzender**

- 15.4.** Die Vorstandsmitglieder sollen einen Vorsitzenden des Vorstands als Vorsitzenden für jede Vorstandssitzung ernennen.

## **Abstimmung**

- 15.5.** Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, werden Beschlüsse, die zur Prüfung vorgeschlagen werden, oder andere Fragen, die sich bei einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstands ergeben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Stimmgleichheit darf der Vorsitzende keine zweite, entscheidende Stimme abgeben.

## **Schriftliche Beschlüsse der Vorstandsmitglieder**

- 15.6.** Ein schriftlicher Beschluss, der von allen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wurde, die berechtigt sind, eine Benachrichtigung über eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands oder eines Ausschusses des Vorstands zu erhalten, wird als ebenso gültig und wirksam erachtet, als wäre er bei einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstands oder des Ausschusses gefasst worden, die ordnungsgemäß einberufen und abgehalten wurde, und er darf aus mehreren Dokumenten bestehen, die von einem oder mehreren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wurden. Ein Beschluss, der von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wurde, muss nicht auch von seinem Besteller unterzeichnet werden. Wenn er von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird, das ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt hat, muss er nicht von diesem Stellvertreter in dieser Eigenschaft unterzeichnet werden.

## **Sitzungen mit Einsatz elektronischer Mittel oder anderer Formen der Telekommunikation**

- 15.7.** Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands können auch per Audio- oder Videokonferenz oder durch Einsatz anderer Kommunikationseinrichtungen abgehalten werden, die es jeder an der Sitzung teilnehmenden Person ermöglichen, mit allen anderen Teilnehmern zu sprechen und diese zu hören. Eine Person, die auf elektronischem Wege mit dem Vorsitzenden sowie mit allen anderen Teilnehmern der geschäftsführenden Vorstandssitzung oder der Sitzung eines Ausschusses des Vorstands kommuniziert, gilt für sämtliche Zwecke als persönlich an einer derartigen Sitzung anwesend, jedoch nur so lange, wie sie in der Lage ist, während dieser Sitzung interaktiv und gleichzeitig mit allen anderen Teilnehmern, einschließlich aller auf elektronischem Wege teilnehmenden Personen, zu kommunizieren. Es wird davon ausgegangen, dass eine derartige Sitzung an dem Ort (und zu der Zeit) abgehalten wird, wo sich der Vorsitzende der Versammlung befindet.
- 15.8.** Die Teilnahme an einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstands oder eines Ausschusses des geschäftsführenden Vorstands in Übereinstimmung mit Artikel 15.7. gilt als persönliche Anwesenheit bei dieser Sitzung.

## **Protokolle**

- 15.9.** Der geschäftsführende Vorstand hat Protokolle zu führen und diese in geeigneter Weise aufzubewahren; dabei ist Folgendes aufzuzeichnen:
- Sämtliche durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgten Ernennungen von leitenden Mitgliedern; und
  - Sämtliche Verfahren bei Versammlungen des Vereins, des Vorstands und von Ausschüssen des geschäftsführenden Vorstands, einschließlich der Namen der bei diesen Versammlungen anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- 15.10.** Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder müssen dafür sorgen, dass der Verein schriftliche Aufzeichnungen von vom Verein einstimmig oder mit der Mehrheit gefassten Beschlüssen mindestens zehn Jahre ab dem Datum, an dem der Beschluss aufgezeichnet wird, aufbewahrt.
- 15.11.** Soweit dem erweiterten Vorstand nach dieser Satzung Aufgaben und Befugnisse eingeräumt wurden, für deren Erfüllung die Durchführung von Sitzungen und / eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands erforderlich oder zweckmäßig sind, gelten die vorstehenden Regelungen für die Sitzungen des erweiterten Vorstands entsprechend.

## **16. VERGÜTUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN**

- 16.1.** Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine ordentliche Vergütung, solange der Verein mittels Beschluss der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes bestimmt.
- 16.2.** An aktuelle oder ehemalige Vorstandsmitglieder (oder andere Personen) dürfen keine Abfindungen, Versorgungsgebühren, Pensions-, Todesfall oder Invaliditätsleistungen auszuzahlen, solange eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Wenn derartige Abfindungen, Versorgungsgebühren oder sonstige Leistungen auf diese Weise genehmigt werden, haben die Vorstandsmitglieder die Befugnis, diese zu zahlen und vereinbaren, für die Zwecke der Bereitstellung derartiger Abfindungen, Versorgungsgebühren oder sonstiger Leistungen, in ein Programm oder einen Fonds einzuzahlen oder Prämien zu zahlen.
- 16.3.** Die Mitglieder können mit qualifizierteren Mehrheit beschließen, einem Vorstandsmitglied die angemessenen Aufwendungen, die ihm durch die Teilnahme an und die Rückfahrt von Sitzungen des Vorstands, eines Ausschusses des Vorstands oder Mitgliederversammlungen oder anderweitig im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten des Vereins angefallen sind, zu erstatten.

## **BESONDERER VERTRETER**

- 17.1.** Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf einen besonderen Vertreter zu den Bedingungen und für den Zeitraum bestellen, die bzw. den er (vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung) festlegt. Der Vorstand darf, ohne Einschränkung oder Beeinträchtigung der Bedingungen eines im Einzelfall geschlossenen Vertrages, die Bedingungen einer derartigen Ernennung jederzeit widerrufen oder ändern.
- 17.2.** Der Vorstand ist befugt, die Vergütung des besonderen Vertreters durch Gehalt, Provision oder auf andere Weise zu beschließen oder andere Leistungen zur Verfügung zu stellen, die er durch einfache Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vorstandsmitglieder bestimmt. Der besondere Vertreter hat das Recht, an jeder Sitzung des Vorstands, bei der derartige Angelegenheiten besprochen werden, teilzunehmen; jedoch wird er hinsichtlich inhaltlicher Angelegenheiten im Sinne von Artikel 15.7. nicht für die Beschlussfähigkeit berücksichtigt und ist diesbezüglich auch nicht stimmberechtigt.
- 17.3.** Der Vorstand kann dem besonderen Vertreters sämtliche Aufgaben übertragen, die der Vorstand ausüben kann, und zwar zu solchen Bedingungen und mit solchen Einschränkungen, die er für angemessen erachtet, entweder mit oder unter Ausschluss seiner eigenen Befugnisse. Der Vorstand kann all diese Befugnisse gegebenenfalls widerrufen oder ändern.

## **18. STELLVERTRETENDE VORSTANDSMITGLIEDER**

- 18.1.** Jedes Vorstandsmitglied (mit Ausnahme eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds) kann ein anderes Vorstandsmitglied oder eine andere handlungswillige Person zu einem stellvertretenden Vorstandsmitglied ernennen und kann ein von ihm ernanntes stellvertretendes Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Die Anzahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder ist auf einen Vertreter pro Vorstandsmitglied beschränkt.
- 18.2.** Ein stellvertretendes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Benachrichtigung für sämtliche Versammlungen des Vorstands zu erhalten und an jeder Sitzung, bei der das Vorstandsmitglied, das es ernannt hat, nicht persönlich anwesend ist, teilzunehmen, und im Allgemeinen sämtliche Funktionen seines Bestellers in dessen Abwesenheit auszuführen, jedoch hat es kein Recht auf dessen Vergütung seitens des Vereins für seine Tätigkeit als stellvertretendes Vorstandsmitglied.
- 18.3.** Das Amt eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds endet, wenn das Amt seines Bestellers als Vorstandsmitglied endet.
- 18.4.** Jede Ernennung oder Abberufung eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds erfolgt durch Mitteilung an den Verein, die das Vorstandsmitglied, das die Ernennung oder die Abberufung durchgeführt hat, unterzeichnet, oder auf eine

andere vom Vorstand genehmigte Weise.

## **19. MITGLIEDSBEITRÄGE**

- 19.1.** Auf der Grundlage des für das betreffende Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans des Vereins bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit den von jedem Mitglied zu bezahlenden Mitgliedsbeitrag (der für alle Mitglieder gleich ist) sowie die von jedem Teilnehmer zu entrichtende Teilnahmebeiträge. Die Mitgliedsbeiträge und Teilnahmebeiträge für das kommende Geschäftsjahr müssen die im Haushaltsplan festgelegten Kosten und Anforderungen des Vereins für dieses Jahr widerspiegeln und sind den Mitgliedern und Teilnehmern vor der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.
- 19.2.** Wenn der Vorstand zu einem Zeitpunkt während eines Geschäftsjahres festlegt, dass der Verein zusätzliche Mittel, die über die Mitgliedsbeiträge und die Teilnahmebeiträge hinausgehen, benötigt, kann er eine Mitgliederversammlung einberufen, bei der dieser Beschluss vorgeschlagen wird. Wenn der oben genannte Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder gefasst wird, so wird die Verpflichtung zur Bereitstellung der genehmigten zusätzlichen Mittel zu gleichen Teilen auf alle Mitglieder aufgeteilt.
- 19.3.** Die Mitgliedsbeiträge, Teilnahmebeiträge und zusätzlichen Mittel, die beantragt und in Übereinstimmung mit dieser Satzung ordnungsgemäß genehmigt wurden, sind von jedem Mitglied und jedem Teilnehmer innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung des Vorstands zu zahlen.
- 19.4.** Die Nichteinhaltung dieser Zahlungsverpflichtung innerhalb der oben genannten Frist stellt eine wesentliche Verletzung der Pflichten des betreffenden Mitglieds oder des Teilnehmers dar. In diesem Fall werden die Rechte in Anwendung von Ziffer 7.2 dieser Satzung in Bezug auf die Mitgliedschaft oder Teilnahme des Vereins für dieses Mitglied oder diesen Teilnehmer ausgesetzt.
- 19.5.** Die Mitgliedsbeiträge, die Teilnahmebeiträge und sämtliche von den Mitgliedern und den Teilnehmern zu zahlenden Beträge werden vom Verein für die im Haushaltsplan des Vereins angegebenen Zwecke verwendet, der jährlich durch einen Beschluss des Vorstands genehmigt wird.

## **20. BUCHFÜHRUNG**

Ein Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Buchführung oder in andere Bücher oder Dokumente des Vereins, wenn und soweit es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.

## **21. RECHNUNGSPRÜFER**

- 21.1.** Die Mitglieder ernennen für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer.

- 21.2.** Ein Rechnungsprüfer ist berechtigt, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen und Benachrichtigungen sowie sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit einer Mitgliederversammlung zu erhalten, zu denen auch ein Mitglied berechtigt ist, und bei jeder Mitgliederversammlung zu einem beliebigen Teil der Tagesordnung, der ihn als Prüfer betrifft, gehört zu werden.

## **22. AUFLÖSUNG; LIQUIDATION**

- 22.1.** Die Mitglieder des Vereins entscheiden über eine Auflösung oder Liquidation des Vereines mit qualifizierter Mehrheit.
- 22.2.** Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, im Namen und auf Rechnung des Vereins beim Gericht den Antrag auf Liquidation des Vereins zu stellen.
- 22.3.** Bei der Liquidation wird jeder Vermögensüberschuss zwischen den Mitgliedern und Teilnehmern im Verhältnis zu ihren finanziellen Gesamtbeiträgen an den Verein seit Gründung des Vereins aufgeteilt.

## **23. ENTSCHÄDIGUNG**

- 23.1.** Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und soweit dies mit dem Gesetz vereinbar ist, jedoch unbeschadet der Entschädigungen, zu denen ein Vorstandsmitglied ansonsten berechtigt sein könnte, sind sämtliche Vorstandsmitglieder, sonstige leitende Mitglieder oder Rechnungsprüfer des Vereins durch Eigenmittel des Vereins gegen sowie vor sämtlichen Kosten, Gebühren, Verlusten, Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die ihnen in der tatsächlichen oder vermeintlichen Ausübung und/oder Erfüllung ihrer Pflichten und/oder Ausübung oder vermeintlichen Ausübung ihrer Befugnisse und/oder anderweitig in Bezug oder im Zusammenhang mit ihren Aufgaben, Befugnissen oder Ämtern entstanden sind, zu entschädigen und/oder freizustellen. Derartige Entschädigungen oder Freistellungen können sich (ohne Einschränkung) auf jegliche Haftung beziehen, die ihnen bei der Verteidigung zivil- oder strafrechtlicher Verfahren entstanden sind, die sich auf etwaige Handlungen oder Unterlassungen von ihnen als leitendes Mitglied oder Mitarbeiter des Vereins beziehen und in welchen das Urteil zu ihren Gunsten gefällt wird (oder anderweitig ohne Fund oder Anerkenntnis einer wesentlichen Verletzung ihrer Pflichten entschieden wird) oder in welchen sie freigesprochen werden oder im Zusammenhang mit einem Antrag, in dem ihnen vom Gericht rechtliche Hilfe gewährt wird.
- 23.2.** Ohne den Geltungsbereich dieses Artikels 23 in irgendeiner Weise einzuschränken, hat der Vorstand die Befugnis, Versicherungen für oder zugunsten von Personen abzuschließen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Vorstandsmitglieder, leitende Mitglieder, Mitarbeiter oder Rechnungsprüfer des Vereins sind oder waren, oder die zu irgendeinem Zeitpunkt Verwalter eines Pensionsfonds oder Mitarbeiterbeteiligungs-programms sind oder waren, an dem die Mitarbeiter des Vereins beteiligt sind, einschließlich Versicherungen gegen etwaige

Haftung dieser Personen in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung in der tatsächlichen oder vermeintlichen Ausübung ihrer Befugnisse und/oder anderweitig in Zusammenhang mit ihren Aufgaben, Befugnissen oder Ämtern in Bezug auf den Verein, oder mit einem derartigen Pensionsfonds oder Mitarbeiterbeteiligungsprogramm.